

Fall 1:

Malermeister (M) hat sich gerade selbständig gemacht. Für die Durchführung der Arbeiten, insbesondere für den Transport der Materialien benötigt er noch einen kleinen Transporter. Hierzu sucht er im März den Gebrauchtwagenhändler (G) auf. Dieser bietet ihm einen 6 Jahre alten Transporter für 6.200,00 € an. Beide werden hinsichtlich des Kaufs zu einem Preis von 5.900,00 € einig. Zudem verspricht G dem M, dass er an dem Wagen noch eine „Generalüberholung“ durchführen lässt. Im Gegenzug leistet M eine Anzahlung von 2.000,00 €. Da M den ersten Auftrag für den 14. April angenommen hat, vereinbaren beide, dass der Wagen spätestens bei M bis Ende März angeliefert werden soll.

Nachdem G den Wagen jedoch nicht bis Ende März geliefert hat, fordert M den G am 01. April schriftlich auf, bis zum 08. April zu liefern. Da die Lieferung jedoch nicht bis zum 08. April erfolgt ist, ruft M den G an und erklärt, dass er am Verträge nicht mehr festhalten wolle.

Am 13. April kauft M einen vergleichbaren Transporter bei einem anderen Gebrauchtwagenhändler, allerdings zu einem Preis von 6.500,00 €.

möchte wissen, ob er die Rückzahlung der 2.000,00 € verlangen kann. Ferner möchte er wissen, ob er die Mehrkosten für die Beschaffung des Ersatztransporters i.H.v. 600,00 € ersetzt bekommt?

65 Punkte

Abwandlung:

Angenommen, M hat das Schreiben v. 01. April nicht selbst, sondern durch einen von ihm beauftragten Anwalt schreiben lassen. Kann er die dadurch entstandenen anwaltlichen Kosten von G ersetzt verlangen?

25 Punkte

Fall 2:

Gesellschafter der X-GmbH sind X und Y, die einen Reifenhandel verbunden mit einer Montage- und Reparaturwerkstatt betreibt. Auf das Stammkapital von 30.000 € haben X 20.000 € und Y 10.000 € als Stammeinlagen übernommen. Die GmbH ist seit dem 2. Januar 2002 in das Handelsregister eingetragen, nachdem Y und X auf das übernommene Stammkapital je 10.000 € eingezahlt hatten. Geschäftsführer sind X und Y, die jeweils einzelgeschäftsführungsbefugt sind.

Am 1. Juli 2002 nimmt X für die X-GmbH bei der B-Bank ein Darlehen in Höhe von 200.000 € auf. Der Zinssatz beträgt 7,5%; pro Jahr sollen 5% der Darlehenssumme getilgt werden. Die Summe von 25.000 € jährlich soll am Ende eines jeden Jahres, erstmals (einschließlich der Ende 2002 fälligen 12.500 €) am Ende des Jahres 2003 gezahlt werden. X unterschreibt den Darlehensvertrag im Namen der X-GmbH. Auf Betreiben der B-Bank unterzeichnet Y am Ende des Dokumentes die Formulierung:

„Ich trete der Vereinbarung als Gesamtschuldnerin bei. Y“.

Da X und Y keine weiteren Sicherheiten bieten können, übernimmt auf Empfehlung der B-Bank und auf dringende Bitten von X und Y deren neunzehnjähriger Sohn S am 2. Juli 2002 die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle aus dem Darlehensvertrag mit der B-Bank erwachsenden Verbindlichkeiten. S ist Student der BWL und verfügt weder über ein eigenes Einkommen, noch über ein eigenes Vermögen. S wird von seinen Eltern mit monatlich 750 € unterstützt.

Nachdem die B-Bank bis zum 20. Januar 2004 vergeblich auf die Zahlung der Zins- und Tilgungsleistungen für 2002/2003 (insgesamt 37.500 €) gewartet hat, fragt sie sich, ob sie Zahlung von 37.500 € von X, Y oder S verlangen kann.

90 Punkte